

sowie die persönlichen und anderen Verhältnisse des Beschuldigten sorgfältig und verantwortungsbewußt geprüft werden. Dabei sind auch die gesellschaftlichen Potenzen zur Einwirkung auf den Beschuldigten zu berücksichtigen, die im Einzelfall gewährleisten können, daß er sich dem Verfahren nicht entzieht.“¹⁰

Bei jugendlichen Beschuldigten oder Angeklagten kann der Stand der Entwicklung ihrer Persönlichkeit oder die Aufnahme oder Fortführung ihrer Ausbildung der Unumgänglichkeit der Untersuchungshaft entgegenstehen (§ 135 StPO).

Handelt es sich in der Strafsache um ein Vergehen mit nicht erheblicher Gesellschaftswidrigkeit und ist offenkundig, daß die Sache einem gesellschaftlichen Gericht zur Beratung und Entscheidung übergeben wird, so ist die Anordnung der Untersuchungshaft immer unzulässig.

„Bei Straftaten nach §§ 212, 214 Abs. 2, 215 StGB kommen Haft- bzw. Freiheitsstrafen und damit auch die Anordnung der Untersuchungshaft nicht zur Anwendung, wenn

- es sich um Gewaltanwendung geringerer Intensität handelt, mit der die Durchführung staatlicher oder gesellschaftlicher Aufgaben nur wenig behindert bzw. die öffentliche Ordnung nur unbedeutend gestört wurde;
- durch die Straftat nur geringfügige Folgen bzw. unerhebliche materielle Schäden entstanden sind;
- die Tatbeteiligung von untergeordneter Bedeutung war;
- die Tat aus Undiszipliniertheit begangen wurde und im Widerspruch zum sonstigen Verhalten des Täters steht;
- sich aus den Umständen des Zustandekommens der Tat schuld-mindernde Aspekte ergeben.

Bei vorsätzlichen Körperverletzungen gemäß § 115 StGB ist grundsätzlich auf Bewährungsverurteilungen zu erkennen und deshalb keine Untersuchungshaft anzuordnen, wenn

- die Art und Weise der Tatbegehung nicht von Brutalität und Aggressivität gekennzeichnet ist;
- es sich um leichte bis mittlere Verletzungen handelt und ein nicht schwerwiegender Grad der Schuld vorliegt;
- die Tatschwere an sich eine Freiheitsstrafe zulassen würde, die Persönlichkeitsentwicklung des Täters jedoch bisher positiv verlaufen ist.

Aber selbst dann, wenn die Tatschwere (objektive Schädlichkeit der Tat und Grad der Schuld) den Ausspruch einer Freiheitsstrafe erforderlich macht und Haftgründe nach § 122 StPO vorliegen, ist das nicht identisch mit der Unumgänglichkeit der Untersuchungshaft. Dieses gesetzliche Erfordernis ist gesondert im Sinne ... der Verhältnismäßigkeit zu prüfen. Es ist nicht auf das Vorliegen von